



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung K 1/2014**

(lt. Verteiler

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Frau Willudda  
Durchwahl 0511 1241- 292  
E-Mail Birgit.Willudda@evlka.de

Datum 13. Februar 2014  
Aktenzeichen 7040-1 / 71 R 400

- Verzicht auf die Vorlage der jährlichen Berichte der Kirchenkreise zur Finanz- und Stellenentwicklung nach § 11 FAG,
- Stattdessen: Unverzügliche Mitteilung aller Änderungen bei den Pfarr-, Diakonen- und Kirchenmusikerstellen an das Landeskirchenamt,
- Die Rundverfügungen K 5/2009 und K 6/2012 sowie die Allgemeinverfügung Nr. 4/2010 werden aufgehoben.

**Finanzausgleich;**

**hier: Mitteilung von Stellenveränderungen im Verkündigungsdienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Rundverfügung K 5/2009 vom 29. September 2009 hatten wir Ihnen ergänzende Hinweise

- zur Veränderung/Fortschreibung des vom Kirchenkreistag beschlossenen Stellenrahmenplans sowie
- zur Umsetzung der vom Kirchenkreistag beschlossenen Stellenplanung gegeben. Für den Fall von Veränderungen des beschlossenen und genehmigten Stellenrahmenplans hatten wir aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestimmt, dass uns bestimmte Änderungen zum Plan für einige Berufsgruppen überhaupt nicht mehr bzw. für andere Berufsgruppen nicht im Einzelnen und nicht sofort mitgeteilt werden müssen. Es war danach ausreichend, uns mindestens einmal jährlich im Rahmen des Berichtswesens nach § 11 Finanzausgleichsgesetzes (FAG; Rechtsammlung-Nr. 701 C) zum 31. März des Jahres „Sammelbeschlüsse“ vorzulegen.

Nachdem die Stellenrahmenpläne der Kirchenkreise für den jetzt laufenden Planungszeitraum 2013 – 2016 in der Gesamtheit der Landeskirche ergeben hatten, dass die personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 2 FAG) für die Berufsgruppe der Diakone und Diakoninnen

.../2

zumindest rein zahlenmäßig verfehlt werden, hatten wir die Rundverfügung K 6/2012 vom 23. August 2012 herausgeben. Nach dieser Rundverfügung besteht eine generelle Genehmigungspflicht für die Änderungen des Stellenrahmenplans in Bezug auf Diakonenstellen im Einzelfall und vorab. Konkret wird bestimmt, dass *„jede Änderung des Stellenrahmenplans in Bezug auf die Diakonenstellen ab sofort wieder unserer vorherigen Genehmigung bedarf! Ein Nachreichen des Beschlusses durch Vorlage eines Sammelbeschlusses, u.U. mit erheblichem zeitlichen Abstand, ist damit nicht mehr zulässig!“* Die Rundverfügung K 5/2009 hatten wir damit bereits teilweise außer Kraft gesetzt.

#### I. Vorläufige Neugestaltung des Berichtswesens nach § 11 FAG

Während ihrer XII. Tagung im Mai dieses Jahres hat die 24. Landessynode im Zusammenhang mit unserem Bericht betr. Ablauf und Ergebnis der Planungsprozesse in den Kirchenkreisen für den Planungszeitraum 2013 bis 2016 (Aktenstück Nr. 52 J, übersandt mit der Mitteilung K 6/ 2013 vom 02. April dieses Jahres) und mit dem Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit zur Evaluation des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 K) u.a. erörtert, welche Auswirkungen der zu erwartende Bewerbermangel sowohl bei Pastoren/innen als auch bei Diakonen/innen und Kirchenmusikern/innen auf die weitere Entwicklung des Finanzausgleichs hat und welche Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen die Landeskirche benötigt, um rechtzeitig eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für landeskirchliche Steuerungsmaßnahmen zu erhalten. Die Landeskirche hat daher folgenden Beschluss gefasst:

***„Das Landeskirchenamt wird gebeten, der Landessynode über die bisherige Form der Berichterstattung hinaus in regelmäßigen Abständen eine Übersicht über den Bestand und die Bestandsveränderungen der gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen für die verschiedenen Berufsgruppen im Verkündigungsdienst vorzulegen und dabei auch den Anteil der durch Drittmittel finanzierten Stellen auszuweisen.“***

Dieser Bitte können wir nach den derzeitigen Regelungen nur bedingt nachkommen. Uns sind zwar der Bestand und die Bestandsveränderungen der gemeindlichen Pfarrstellen sowie der übergemeindlichen Stellen für die verschiedenen Berufsgruppen im Verkündigungsdienst bekannt. In Bezug auf die Stellen für Diakone und Diakoninnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Kirchenmusikprüfung auf kirchengemeindlicher Ebene oder Kirchenkreisebene sind wir aber derzeit insbesondere aus folgenden Gründen nur eingeschränkt auskunftsfähig:

- Stellenveränderungen wurden und werden uns nicht immer und insbesondere oftmals nicht zeitnah mitgeteilt.
- Gleiches gilt insbesondere auch für Änderungen in Bezug auf die Finanzierung von Stellen, gerade auch bei Drittfinanzierungen.

– Darüber hinaus stellen wir leider mitunter fest, dass in den vom Kirchenkreistag beschlossenen und von uns genehmigten Stellenrahmenplänen nicht alle eigen- oder fremdfinanzierten Diakonen- und Kirchenmusikerstellen ausgewiesen werden, weil – wie nach dem bis Ende 2008 geltenden alten Stellenplanungsrecht – der Fokus allein auf die zuweisungsfinanzierten Stellen gelegt wird.

Leider hat sich gezeigt, dass auch das Berichtswesen nach § 11 FAG i.V.m. § 6 der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) nicht verlässlich die Informationen liefert, die wir für eine aussagekräftige Dokumentation der Bestandsveränderungen und der Änderungen in der Finanzierung von Stellen im Verkündigungsdienst benötigen. Dieses liegt zum einen daran, dass die Berichte stichtagsbezogen sind und uns nicht zeitnah, sondern erst bis zu einem halben Jahr nach dem Stichtag vorzulegen sind. Zum anderen werden uns – insbesondere auch wegen der hohen Arbeitsbelastung in den Kirchen(kreis-)ämtern – die jährlichen Berichte häufig nicht oder deutlich verspätet vorgelegt.

Unter diesen Bedingungen bleibt festzuhalten, dass der Ertrag des gegenwärtigen Berichtswesens und der dafür erforderliche Aufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Absprache mit dem Landessynodalausschuss haben wir daher beschlossen, das **Berichtswesen in dieser Form auszusetzen!** Sie müssen uns deshalb ab sofort nicht mehr in dieser Form berichten. Unsere Allgemeinverfügung Nr. 38 vom 20. Juli 2010 (Kirchl. Amtsblatt S. 72) heben wir hiermit auf!

Vorsorglich weisen wir aber schon jetzt darauf hin, dass im kommenden, am 01. Januar 2017 beginnenden Planungszeitraum mit einer neuen Form des Berichtswesens zu rechnen ist. Die entsprechenden Entscheidungen wird die 25. Landessynode voraussichtlich während ihrer III. Tagung im November 2014 im Zusammenhang mit der Vorbereitung des neuen Planungszeitraums treffen.

Um dem o.g. Auftrag der Landessynode entsprechen zu können und zum aktuellen Bestand an Pfarr-, Diakonen- und Kirchenmusikerstellen und deren Finanzierung berichten zu können, sind uns unabhängig von künftigen Entscheidungen zum Berichtswesen **ab 01. Januar 2014 alle Stellenveränderungen und Änderungen in der Finanzierung für die vorgeannten Berufsgruppen im Verkündigungsdienst zeitnah, d.h. mindestens innerhalb von drei Monaten nach ihrer Umsetzung, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen!**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses für jede Art der Stellenveränderung (auch: Aufstockung oder Errichtung einer Stelle) und jede Änderung der Finanzierung (auch: Ausweitung des eigen- oder fremdfinanzierten Stellenanteils gilt)!

## II. Änderungen des Stellenrahmenplans und deren Genehmigung

Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass die vorgenannten Änderungen in aller Regel Änderungen des Stellenrahmenplans nach § 23 Abs. 2 Satz 1 FAG darstellen, die einer der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen. Dieses bedeutet, dass

- im Grundsatz jede Stellenveränderung vom **Kirchenkreistag** zu beschließen und in den Stellenrahmenplan einzuarbeiten ist (**Fortschreibung des Stellenrahmenplans**) und
- das Landeskirchenamt diese Veränderung des Stellenrahmenplans genehmigen muss.

Es ist aber weiterhin möglich, Sammelbeschlüsse vorzulegen, sofern die verschiedenen Maßnahmen (in etwa) zeitgleich oder erst zukünftig umgesetzt werden sollen.

Eine solche Mitteilung an uns bzw. der entsprechende Kirchenkreistags/Kirchenkreisvorstandsbeschluss könnte z.B. wie folgt lauten:

*„Gegenüber dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan haben sich folgende Stellenveränderungen gegenüber dem beschlossenen Stellenrahmenplan ergeben:*

	<i>Stellenveränderung</i>	<i>Datum der Veränderung</i>	<i>(nachr.: bislang genehmigter Stellenrahmenplan</i>
1	<i>Reduzierung der Pfarrstelle in A-Stadt (Hinausschieben der Altersgrenze)</i>	<i>01.01.2014</i>	<i>Reduzierung zum 31.07.2013</i>
2	<i>Wegfall der vollständig von der Stadt A finanzierten Diakonenstelle (50 % für Stadtteilarbeit)</i>	<i>01.02.2014</i>	<i>- (Stelle bleibt bis zum Ende des Planungszeitraums erhalten)</i>
3	<i>Aufstockung der B-Kirchenmusikerstelle in B-Dorf um 25 % aus Mitteln des örtl. Fördervereins (neu: 75 %)</i>	<i>15.01.2014</i>	<i>50 %</i>

*Der Kirchenkreistag / der Kirchenkreisvorstand (Unzutreffendes streichen) hat in seiner Sitzung am ... vorstehende Veränderungen beschlossen. Die nach § 23 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vorgeschriebene kirchenaufsichtliche Genehmigung wird beim Landeskirchenamt beantragt.*

Wir werden Ihnen in Kürze auf unserer Internetseite [www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/](http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/) auch ein Formular zur Verfügung stellen, mit dem Sie uns Änderungen bequem per E-mail mitteilen können. Wir bitten Sie, dieses Formular zu erproben und uns mögliche Änderungsvorschläge bis zum 30. April 2014 mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über Änderungen des Stellenrahmenplans erinnern wir daran, dass nach § 22 Abs. 1 Satz 3 FAG der Kirchenkreistag den Kirchenkreisvorstand ermächtigen kann, „*Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums*“ zu beschließen. Sofern sich der Kirchenkreistag hierzu entschließen sollte, ist das Maß der **Delegation auf den Kirchenkreisvorstand** vom Kirchenkreistag genau festzulegen. Wir empfehlen, von dieser Delegationsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Sie entlastet einerseits den Kirchenkreistag, andererseits eröffnet sie die Möglichkeit, gewünschte oder notwendige Stellenveränderungen zeitnah und flexibel zu realisieren. Die Delegation kann durch einen gesonderten Beschluss des Kirchenkreistages erfolgen. Weil sie mit zur Gestaltung der Finanzplanung gehört, empfehlen wir aber, sie - sofern noch nicht geschehen - in die Finanzsatzung des Kirchenkreises zu integrieren.

Es bleibt dabei, dass wir **Beschlüsse betr. Änderung des Stellenrahmenplans nicht immer ausdrücklich kirchenaufsichtlich genehmigen werden** (vgl. Abschnitt I unserer Rundverfügung K 5/2009). Wir werden von unserem Genehmigungsvorbehalt in der Weise Gebrauch machen, dass wir nur dann reagieren, wenn der vorgelegte Beschluss nicht genehmigungsfähig ist. Ein Beschluss ist insbesondere dann nicht genehmigungsfähig, wenn er gegen geltendes Recht verstößt, wenn er eine geordnete Finanzwirtschaft im Kirchenkreis gefährdet oder wenn einer der in § 23 Abs. 3 FAG genannten Versagungsgründe vorliegt. **Aus Gründen der Rechtssicherheit gilt eine beantragte Genehmigung als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist.**

### III. Umsetzung des Stellenrahmenplans

Wir stellen fest, dass immer noch Beschlüsse auch deshalb nicht vorgelegt werden, weil irrtümlicherweise davon ausgegangen wird, dass mit einem Beschluss des Kirchenkreistages über den Stellenrahmenplan oder dessen Änderungen alles Notwendige erledigt ist.

Wir weisen deshalb an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass der Kirchenkreistag für die Aufstellung des Stellenrahmenplans und der Kirchenkreisvorstand für dessen Umsetzung zuständig ist. Auf § 22 Abs. 1 Satz 2 FAG bzw. § 23 Abs. 2 Nr. 3 der Kirchenkreisordnung – KKO – sowie auf § 24 FAG bzw. § 39 Abs. 2 Nr. 8 KKO wird verwiesen. Dieses bedeutet, dass - wie bisher - weiterhin konkrete Kirchenkreisvorstands-Beschlüsse zur Umsetzung des Stellenrahmenplans zu fassen sind. Mit anderen Worten: Ein vom Kirchenkreistag beschlossener Stellenrahmenplan oder eine beschlossene Änderung ersetzt keine Umsetzungsbeschlüsse des Kirchenkreisvorstandes; der Stellenrahmenplan enthält lediglich die Ermächtigung für diese Beschlüsse. Beschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden sind demgegenüber weder bei Pfarrstellen noch bei Mitarbeiterstellen erforderlich.

Die betroffenen Kirchenvorstände sind allerdings vor einem Umsetzungsbeschluss des Kirchenkreisvorstandes anzuhören (§ 15 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD – VVZG-EKD-).

Die Umsetzungsbeschlüsse des Kirchenkreisvorstandes müssen uns grundsätzlich nicht vorgelegt werden. Eine Ausnahme liegt jedoch in Bezug auf die Pfarrstellen vor, weil die Landeskirche Dienstherr der Pfarrer und Pfarrerrinnen ist und diese auch direkt besoldet. Hier können wir eine kurzfristige dienstrechtliche Umsetzung von Stellenveränderungen nur dann gewährleisten, wenn uns die entsprechenden Kirchenkreisvorstands-Beschlüsse frühzeitig vorgelegt werden!

#### IV. weitere Regelungen und Hinweise

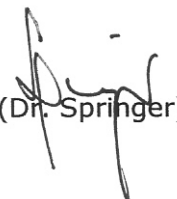
1. Die Rundverfügungen K 5/2009 vom 29. September 2009 und K 6/2012 vom 23. August 2012 heben wir hiermit auf.

2. Wir haben Sie zu Beginn des Planungszeitraumes 2009 – 2012 (erster Planungszeitraum nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes) gebeten, uns die **Finanzsatzung** Ihres Kirchenkreises vorzulegen. Bis dato bestand die Verpflichtung, Änderungen der Finanzsatzungen mindestens jährlich im Rahmen des Berichtswesens nach § 11 FAG mitzuteilen. Nachdem wir die Vorlage der jährlichen Berichte (s.o.) ausgesetzt haben, müssen Sie uns auch Änderungen der Finanzsatzungen des Kirchenkreises nicht mehr mitteilen. Wir werden Sie aber noch gesondert bitten, uns zu Beginn des kommenden Planungszeitraums die aktuelle Fassung der Finanzsatzung vorzulegen.

3. Die Internetseite zur Finanzplanung ist überarbeitet und neu eingerichtet worden. Sie finden uns neu unter **[www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/](http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/)**. Den Kirchenämtern und Kirchenkreisämtern haben wir die neue Adresse bereits im September 2013 per Mail mitgeteilt. Die bisherige Seite ist mittlerweile abgeschaltet worden.

Für Ihre Fragen stehen wir weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände  
(mit Abdrucken für die Kirchenämter und Kirchenkreisämter)

Vorsitzende der Kirchenkreistage

Landessuperintendenturen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen